

Bewertung von PSA gegen Absturz

Arbeitsplatzevaluierung – Bewertung - Auswahl

Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen am Ort der Gefahr persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Bewertung der PSA ist der wichtige Schritt zwischen der Arbeitsplatzevaluierung (Gefahren und Belastungen) und der Auswahl bzw. dem Übergeben der PSA an die Arbeitnehmer/innen.

Die Bewertung von PSA kann als erweiterter „Soll“-„Ist“-Vergleich angesehen werden. Im „Soll“ sind alle Gefahren im engeren Sinn (z.B. Gefahr einer Schnittverletzung, Überschreitung eines Grenzwertes, einer Exposition) enthalten, gegen die die PSA schützen soll, aber auch die Belastungen und Beanspruchungen die am Einsatzort vorherrschen (bspw. Arbeitsschwere, klimatische Bedingungen) oder auch von der PSA hervorgerufen werden können (eingeschränkte Beweglichkeit, eingeschränkte Wahrnehmung von Gefahren, erhöhte körperliche Beanspruchung). Das „Ist“ sind die spezifischen Leistungsmerkmale und Eigenschaften der PSA.

Für PSA gegen Absturz ist der Ausgangspunkt die durchgeführte Arbeitsplatzevaluierung, die ergeben hat, dass unter Absturzgefahr gearbeitet werden muss und kollektiv wirksame Maßnahmen (Absturzsicherung durch Geländer, Brüstungen oder Abgrenzungen) nicht verwendet werden können bzw. nicht vorhanden sind, wie z.B. bei

geringfügigen Arbeiten wie Reparatur- oder Reinigungsarbeiten.

Bewertung

Die Bewertung der vorgesehenen PSA kann anhand folgender Fragen durchgeführt werden:

- Schützt die PSA gegen die festgestellte Gefahr (Art, Dauer, Häufigkeit) in vollem Umfang? Hier geht es neben der eigentlichen Gefahr des Absturzes auch um Gefahren, die durch fehlerhafte Verwendung durch Arbeitnehmer/innen entstehen können:
 - Ist ein geeigneter Anschlagpunkt vorhanden oder muss ein temporärer Anschlagpunkt eingerichtet werden?
 - Hier müssen die Arbeitnehmer/innen in der Auswahl bzw. Einrichtung und Verwendung des Anschlagpunktes unterwiesen bzw. geschult werden. Es muss auch vermittelt werden, dass ein bestehender Anschlagpunkt (Einzelanschlagpunkt oder Seilsicherung) einer Sichtkontrolle zu unterziehen ist.
 - Müssen sich die Arbeitnehmer/innen auf der Ebene (z.B. Dach) bewegen oder sind sie nur an einem Ort tätig?
 - Es ist Systemen der Vorzug zu geben, bei denen keine Einstellungen der Seillänge durch die Arbeitnehmer/innen durchgeführt werden müssen (Höhensicherungssysteme oder Systeme mit fixen Verbindungsmitteln), somit ein Absturz erst gar nicht eintreten kann.

- Wenn ein System eingesetzt wird, das eine manuelle Einstellung der Seillänge durch die Arbeitnehmer/innen erfordert, müssen die Arbeitnehmer/innen über die korrekte Einstellung unterwiesen werden. Diese Unterweisungen müssen die tatsächlichen Arbeitsbedingungen umfassen (z.B. Bewegen in Dachecken).
- Wird ein System eingesetzt, bei dem nach einem Absturz die Arbeitnehmer/innen aufgefangen werden (Auffangsysteme), müssen zusätzlich falldämpfende Einrichtungen (Bandfalldämpfer oder in Höhensicherungsgeräte integrierte) eingesetzt werden. Die Arbeitnehmer/innen müssen über die richtige Zusammenstellung des Systems unterwiesen und geschult werden.
- Bei Steigschutzsystemen (Systemen mit mitlaufenden Auffanggeräten in Schienen oder an Seilen) müssen die Arbeitnehmer/innen über die Kompatibilität der Führung und des mitlaufenden Auffanggeräts unterwiesen werden.
- Führt die vorgesehene Einsatzdauer bzw. Häufigkeit zu einer übermäßigen Belastung der Arbeitnehmer/innen?
 - Bei langer Tragedauer ist die Ergonomie des Auffanggurtes zu bewerten, ob
 - eine leichte Einstellbarkeit gegeben ist um auf verschiedene Körperhaltungen (z.B. kniend, hockend) reagieren zu können;
 - zusätzliche Ausrüstungen (Arbeitssitze, Stützen, etc.) den Tragekomfort und die Verwendung verbessern könnten.
- Haben die Bedingungen am Arbeitsplatz und der Arbeitsvorgänge einen Einfluss auf die Wirksamkeit der PSA und die Belastung der Arbeitnehmer/innen?
 - Bei der Kombination von PSA gegen Absturz mit Wetterschutzkleidung ist zu bewerten, ob die Schutzfunktionen Wetterschutz und Sicherung gegen Absturz gewährleistet sind. Dazu sind erforderlichenfalls Informationen der Hersteller einzuholen.
- Wenn eine Kombination mit Isoliergeräten (Atemschutz) notwendig ist, muss die Sicherstellung der Schutzfunktionen Atemschutz und Sicherung gegen Absturz bei der Arbeit an sich aber auch bei einem allfälligen Absturz bewertet werden. Erforderlichenfalls ist auf fertig konfektionierte Kombinationen (Atemschutz integriert in Auffanggurt) zurück zu greifen.
- Sind besondere Rettungs- und Überwachungsmaßnahmen vorzusehen?
 - Zu bewerten ist, ob der Absturz einer Arbeitnehmer/in rechtzeitig wahrgenommen wird (automatisch wirkende Meldesysteme, Lageerkennungssysteme oder Überwachung, Aufsicht). Genaue Kenntnisse des Arbeitsortes sind dazu erforderlich.
 - Weiters ist zu bewerten, wie die abgestürzte Person, also mit welchen eigenen Mitteln, rechtzeitig gerettet werden kann. Diesbezüglich ist in zeitlicher Hinsicht auch die Besonderheit des möglichen Hängetraumas zu beachten.
 - Die Alarmierung von betriebsfremden Einsatzkräften (insbes. Feuerwehr) ist auf die Dauer zwischen Alarmierung und Einsatzbeginn sowie die Ausrüstung der Einsatzkräfte (Koordination) zu bewerten.
- Bestehen Verwendungsbeschränkungen durch den Hersteller ? (siehe dazu die Verwenderinformation)
 - Umgang mit Chemikalien, Hitze-, Kältebelastung
 - Beschränkungen in der Dauer der Verwendung (z.B. Ablegereife von Seilen oder Auffanggurten)
 - Dazu zählen auch die Aspekte der Kompatibilität der einzelnen Elemente des Systems der PSA gegen Absturz wie z.B. Seilquerschnitte, Seilmachart, zulässige Karabiner usw.

HINWEIS

Die Unterweisungen (§ 14 Abs. 5 PSA-V) müssen durch eine fachkundige Person erfolgen. Die Unterweisung hat insbesondere auch zu umfassen:

1. An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung
2. ordnungsgemäße Verankerung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz
3. allenfalls erforderliche Berge- und Rettungsmaßnahmen

Dazu kommen noch Inhalte, die sich aus der Durchführung der Bewertung ergeben haben. Über das richtige An- und Ablegen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken sowie die Durchführung von Berge- und Rettungsmaßnahmen sind mindestens einmal jährlich Übungen abzuhalten. In die Übungen sind alle Arbeitnehmer/innen einzubeziehen, die Auffangsysteme oder persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken oder Versinken benutzen müssen. Diese Übungen müssen durch eine für Absturzsicherungssysteme fachkundige Person geplant und durchgeführt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 69 und 70 ASchG, §§ 3 bis 7 und 14 PSA-V

In Zusammenarbeit von:



Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 • **Autoren:** AG 1 – Verbesserung von Arbeitsplatzevaluierung und Gefahrenbewusstsein • Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

November 2015